

Darstellung der Änderungen im Kirchenmitgliedschaftsergänzungsgesetz - KMEG

I. Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

§ 1 Grundsätze und Verfahren

(1) 1 Kirchenmitglieder können auf schriftlichen Antrag die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung ihres Wohnsitzes die Kirchenmitgliedschaft zu ihrer bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen). 2 Wohnsitz ist die nach staatlichem Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.

(2) Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

(3) Das Verfahren zum Erwerb oder zur Fortsetzung einer Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg sowie Rechtsfolgen, Wegfall und Verzicht werden durch die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen [vom 7. Dezember 2005 \(ABl. 2006 S. 240\)](#) bestimmt.

(4) ~~4 Für den Erwerb oder die Fortsetzung einer Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen innerhalb der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gilt [§ 4, das in der Vereinbarung nach § 1 Abs. 3 geregelte Verfahren entsprechend. 2 Ebenso finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Rechtsfolgen, Wegfall und Verzicht entsprechende Anwendung.](#)~~

§ 2 Zuständige Stellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

(1) Zuständige Stelle für Entscheidungen über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 3 der Vereinbarung nach § 1 Abs. 3 ist der Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll (erwählte Kirchengemeinde).

(2) Zuständige Stelle für Entscheidungen über Einsprüche gegen die Ablehnung eines Antrages auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 4 der Vereinbarung nach § 1 Abs. 3 ist das Landeskirchenamt.

(§ 3 ..)

II. Aufnahme, Wiederaufnahme, Eintrittsstellen

§ 4 Aufnahme und Wiederaufnahme ~~durch den Gemeindegemeinderat~~

(1) Aufnahme ist der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person (§ 7 Abs. 2 KMG).

(2) Wiederaufnahme ist das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person (§ 7 Abs. 2 KMG).

(3) Übertritt ist der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft unter Aufgabe der Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ohne vorherigen Austritt mit bürgerlicher Wirkung, sofern nicht das staatliche Recht einen vorherigen Austritt erfordert (§ 7 Abs. 2 KMG).

(4) 1 Aufnahme und Wiederaufnahme erfolgen auf Grund eines persönlichen Antrags. 2 Über den Antrag entscheidet eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer oder eine ordinierte Gemeindepädagogin bzw. ein ordniertes Gemeindepädagoge, die oder der eine Pfarrstelle in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland innehat oder verwaltet (zuständige Stelle gemäß § 7 Absatz 1 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) der Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes des Antragstellers oder, wenn dieser die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes anstrebt (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen), der Gemeindegemeinderat der erwählten Kirchengemeinde. 3 In diesem Fall ist der Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes vor der Entscheidung zu hören.

(5) 1 Die Aufnahme oder Wiederaufnahme begründet die Zugehörigkeit zur betreffenden Kirchengemeinde und zugleich zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. 2 Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer sowie die ordinierte Gemeindepädagogin bzw. der ordniertes Gemeindepädagoge hat die Kirchengemeinde des Wohnsitzes oder im Falle der Begründung der des Antrags auf Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat der Gemeindegemeinderat der die erwählten Kirchengemeinde den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes über das Ergebnis ihrer bzw. seiner Entscheidung zu unterrichten. 3 Aufnahme und Wiederaufnahme ~~finden in der~~ können insbesondere durch die Teilnahme am Abendmahl ~~ihren angemessenen Ausdruck in der Kirchengemeinde, zu der die Mitgliedschaft erklärt wird, gefeiert werden.~~

(6) 1 Lehnt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer sowie die ordinierte Gemeindepädagogin bzw. der ordniertes Gemeindepädagoge der Gemeindegemeinderat die Aufnahme oder Wiederaufnahme ab, kann der oder die Betroffene Beschwerde beim Kreiskirchenrat/Landeskirchenamt einlegen. 2 ~~Dieser/Dieses~~ entscheidet abschließend. 3 ~~Ist Grund der Ablehnung die angestrebte Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes (Abs. 4 Satz 2 zweite Alternative), ist gemäß § 2 Abs. 2 zuständige Stelle das Landeskirchenamt.~~

(7) Die Absätze 4 bis 6 gelten bei einem Übertritt entsprechend.

Begründung:

1. Das Stellungnahmeverfahren

Das Kollegium hat am 11. Juni 2024 den Entwurf der Änderung des Kirchenmitgliedschaftsergänzungsgesetzes (KMEG) beraten und zur Anhörung für die Kreiskirchenräte, die Pfarrvertretung und die Gemeindepädagogenvertretung freigegeben. Es sind Stellungnahmen von 5 Kirchenkreisen, einer Kirchengemeinde und einem Kreiskirchenamt eingegangen. Die Pfarrvertretung hat sich am 14. September gemeldet mit der Bitte um (unbefristete) Fristverlängerung, da sie „Aufgrund von begrenzten Ressourcen zeitlicher und personelle Art, verstärkt durch Urlaubs- und Krankheitszeiten sowie noch ausstehenden Rückläufen aus dem Kreis der Pfarrvertretungsmitglieder (..) leider bisher nicht in der Lage (war), die Stellungnahme einzureichen.“

Von den eingegangenen 7 Stellungnahmen zur Änderung des KMEG waren sechs ausschließlich positiv und eine konnte die Intention nachvollziehen, fand es aber problematisch, „dass die Rechte der Gemeindekirchenräte durch die neue Gesetzesregelung übergangen werden.“

Der Entwurf (der zum Stellungnahmeverfahren versandt wurde) sah vor, dass

- (1) jeder Pfarrer/ jede Pfarrerin zur Wiedereintrittsstelle erklärt wird und
- (2) zukünftig die Aufnahme/ Wiederaufnahme – so denn ihre gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – direkt mit Eingang der Erklärung bei der betreffenden Kirchengemeinde erfolgen soll, ohne dass es hierzu noch eines Beschlusses des Gemeindekirchenrats bedarf.

Obwohl die Stellungnahmen dazu fast vollständig positiv waren, wird nach im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens erfolgter Rücksprache mit der EKD ein geänderter Gesetzentwurf vorgelegt.

2. Änderungen für das Verfahren der Aufnahme/ Wiederaufnahme

Das Kirchenmitgliedschaftsrecht ist zunächst das Recht der EKD, das einheitlich für alle Landeskirchen gilt. Die jeweiligen Landeskirchen können zu einzelnen Gestaltungs-, Entscheidungsspielräumen Ergänzungsgesetze erlassen.

Das Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD (KMG) unterscheidet zwei Möglichkeiten der Aufnahme/ Wiederaufnahme:

(§ 7a Abs.1 KMG) durch Entscheidung über Aufnahme und Wiederaufnahme aufgrund einer Erklärung über die Herstellung der Kirchenmitgliedschaft (..) gegenüber der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle mit Wirkung für die jeweilige Landeskirche; oder

(§ 7a Abs.2 KMG) in Wiedereintrittsstellen (jede Stelle im Bereich der EKD, die zu diesem Zweck besonders errichtet worden ist) mit Wirkung für die gesamte EKD.

Der Unterschied zwischen beiden Varianten ist, dass einmal über die Kirchenmitgliedschaft in der jeweiligen Kirchengemeinde der Landeskirche und einmal über die Kirchenmitgliedschaft auch zu jeder anderen Kirchengemeinde/ Landeskirche entschieden wird.

Im Fall von § 7a Abs. 1 KMG braucht es nach der Rechtsauffassung der EKD auf jeden Fall eine Entscheidung, über den Antrag auf Aufnahme und Wiederaufnahme. Es genügt also nicht, eine bloße Antragstellung wie im ursprünglichen Gesetzentwurf (vor dem Stellungnahmeverfahren) vorgesehen. In Absprache mit dem Dezernat Bildung und Gemeinde haben wir uns deshalb entschieden, (nicht mehr wie bisher die Gemeindekirchenräte, sondern) die Pfarrer*innen sowie ordinierten Gemeindepädagog*innen, die eine Pfarrstelle in der EKM innehaben, über die Aufnahme/ Wiederaufnahme entscheiden zu lassen. Die Kirchengemeinde ist über das Ergebnis der Entscheidung zur Aufnahme/ Wiederaufnahme zu unterrichten. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme/ Wiederaufnahme ist Beschwerde zum Landeskirchenamt möglich.

Damit wäre für den Bereich der EKM eine ausreichend flexible Regelung geschaffen. Es nimmt insbesondere die Bedürfnisse, der Personen auf, wo der Kontakt zur Kirchengemeinde (wo jemand vielleicht mal ausgetreten ist) eine große Hürde darstellt. Es bedürfte damit für die EKM nicht (mehr) der Erklärung aller Pfarrer*innen zu Wiedereintrittsstellen, weswegen dieser Vorschlag (zunächst) nicht weiterverfolgt wird.

3. Keine Änderung für die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen (sog. Umpfarrung) über die landeskirchlichen Grenzen hinweg

Hier verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren der Entscheidung durch den Gemeindekirchenrat, der im Anschluss die Wohnsitzgemeinde informieren soll.